



LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und
Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen
Postfach
40190 Düsseldorf

25. November 2015

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

209.2.3.1.11-3253/15

Frau Schulte-Zurhausen

Telefon 0211 38424-65

Fax 0211 38424-10

Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NRW)

Antrag des Herrn Abbasi vom 15.07.2015 auf Informationszugang zu
Richtlinien und Erlasse zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AS-
tA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 13 Abs. 1 des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-
Westfalen (IFG NRW) ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und
Informationsfreiheit für die Sicherstellung des Rechts auf Information
zuständig.

Herr Abbasi hat sich nach § 13 Abs. 2 IFG NRW an mich gewandt und
mitgeteilt, bei Ihnen am 15.07.2015 über die Internetplattform
www.fragdenstaat.de einen Antrag auf Informationszugang zu Richtli-
nien und Erlasse zum Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt zu
haben. Der Antragsteller begehrt hier insbesondere Informationen zu
Erlassen und Richtlinien, die sich auf den Verwaltungsaufbau des AStA
beziehen. Er soll bereits am 18.08.2015 an seinen Antrag erinnert ha-
ben. Eine Akteneinsicht sei bisher nicht gewährt worden; ein sich mit der
Antragstellung auseinandersetzender Bescheid sei bisher ebenfalls
nicht ergangen.

Hierzu bitte ich Sie unter Berücksichtigung nachstehender Ausführun-
gen um Stellungnahme.

Gemäß § 4 Abs. 1 IFG NRW hat jede natürliche Person grundsätzlich
einen Anspruch auf Zugang zu den bei einer öffentlichen Stelle vorhan-
denen Informationen. Der Antrag kann gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 IFG
NRW schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden.

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle Poststraße



25. November 2015

Seite 2 von 2

Kommt die öffentliche Stelle zu dem Ergebnis, dass einer der Verweigerungsgründe der §§ 6-9 IFG NRW vorliegt, muss sie die Ablehnung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 IFG NRW begründen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW soll die Information unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung, zugänglich gemacht werden. Vor diesem Hintergrund bitte ich um erneute Prüfung des Begehrens des Antragstellers und um kurzfristige Mitteilung, ob Sie dem Antragsteller die beantragten Informationen zukommen lassen bzw. welche Hinderungsgründe dem entgegenstehen.

Ich habe dem Antragsteller eine Kopie meines Auskunftersuchens zur Information übersandt. Ferner beabsichtige ich ihm eine Kopie Ihrer Stellungnahme zur Kenntnis zu übersenden; sollten gegen diese Vorgehensweise Bedenken bestehen, bitte ich Sie, diese mitzuteilen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

(Schulte-Zurhausen)